

Merkblatt - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Mietwagenunternehmen

Nach den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) müssen alle Mietwagen mit einem Wegstreckenzähler ausgestattet sein. §§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) verpflichten zur buchmäßigen Erfassung der Beförderungsentgelte und Nutzung eines Wegstreckenzählers. Nach § 140 der Abgabenordnung (AO) sind die außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für das Steuerrecht zu erfüllen. Welche steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Mietwagenunternehmen daraus resultieren und welche Anforderungen zu erfüllen sind, wird in diesem Merkblatt verdeutlicht.

Wegstreckenzähler, die am oder nach dem 1. Juli 2024 erstmalig in den Verkehr gebracht wurden, sind mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten. Es geltend die Vorschriften des § 146a AO, der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) sowie die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler (DSFinV-TW)

Wenn Wegstreckenzähler, die vor dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebracht worden sind über eine digitale Schnittstelle verfügen, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung angebunden werden kann, besteht eine TSE-Pflicht ab 1. Januar 2027.

Für andere vor dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebrachte Wegstreckenzähler besteht keine Verpflichtung die Vorgaben des § 146a AO, der KassenSichV und der DSFinV-TW zu erfüllen. Aus steuerlicher Sicht ist eine Verwendung dieser Altgeräte nur zulässig, soweit durch sie und etwaige Ergänzungen (z.B. andere Systeme oder Papieraufzeichnungen) die Anforderungen an die Einzelaufzeichnungspflicht und die Unveränderbarkeit der Daten erfüllt werden und die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind. Elektronische Daten müssen unverzüglich lesbar bereitgestellt und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt auch, sofern eine Befreiung vom Erfordernis eines Wegstreckenzählers nach § 43 Absatz 1 BOKraft durch die Genehmigungsbehörden erteilt wurde.

Schutz des elektronischen Systems und der erzeugten Daten durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Der Verpflichtung zur Absicherung durch die TSE unterliegen insbesondere alle Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge, die in den Betriebseinstellungen „Frei“, „Besetzt“ und „Kasse“ durchgeführt werden.

Durch die TSE abzusichern sind:

- Anwendungsdaten (Art des Vorgangs, Daten des Vorgangs),
- Protokolldaten (Seriennummer der TSE, Zeitpunkt der Absicherung, eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer, Signaturzähler, Optionale Protokolldaten),
- Prüfwert.

Unabhängig davon unterliegen alle Geschäftsvorfälle der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO, ggf. außerhalb des Wegstreckenzählers.

Einzelaufzeichnungspflicht

Unabhängig von der Gewinnermittlungsart und somit unabhängig von der Betriebsgröße hat jeder Unternehmer Geschäftsvorfälle gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 AO einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen.

Mietwagenunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, folgende Daten in elektronischer Form mit dem Wegstreckenzähler/bei Befreiung nach § 43 BOKraft handschriftlich einzeln aufzuzeichnen:

Allgemeine Daten pro Schicht bzw. Abrechnungstag

- eindeutige Fahrererkennung
- Mietwagenkennung (Ordnr. des Fahrzeugs)
- Kilometerstand laut Tachometer (bei arbeitstäglichen Fahrtbeginn)
- Daten der Summierwerke (vgl. Tz. 4.2.3.1 AEAO zu § 146a AO) mindestens arbeitstäglich
- Summe der Gesamteinnahmen nach Zahlungsarten
- Schichtdauer (Datum und Uhrzeit zu Schichtbeginn und -ende) – soweit eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Mietwagen fährt

Einzeldaten je Geschäftsvorfall

- Fahrtbeginn und Fahrtende (Datum und Uhrzeit)
- Fahrttyp (Tariffahrt oder sonstige Fahrt)
- zurückgelegte Strecke (nur bei Fahrttyp Tariffahrten)
- In Rechnung gestellte Gesamtsumme
- Umsatzsteuersatz
- Zahlungsart (z. B. bar, unbar)
- gezahltes Trinkgeld (sofern steuerlich relevant)

Ist der Wegstreckenzähler dazu in der Lage, sind alle vorgenannten Daten mit diesem in elektronischer Form aufzuzeichnen. Soweit die Daten zulässigerweise nicht durch den Wegstreckenzähler aufgezeichnet werden können, sind die erforderlichen Daten durch Ergänzungen oder Korrekturen manuell zu erfassen. Dies kann entweder in einem ergänzenden System oder in einer anderen geeigneten und zugelassenen Form (z. B. händisch) erfolgen. Zudem sind die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Wegstreckenzähler im Rahmen der allgemeinen Pflichten zu protokollieren (§ 145 Absatz 1 AO, § 63 Absatz 1 UStDV). Bei Verwendung

eines Wegstreckenzählers i. S. d. § 1 Absatz 2 Nummer 2 KassenSichV richten sich die aufzuzeichnenden Daten sowie die Art und Weise der Aufzeichnung nur nach den speziellen Vorgaben des § 146a AO und der KassenSichV.

Belegausgabepflicht

Mietwagenunternehmer sind aufgrund der Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems zur Belegausgabe nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet. Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

Der Beleg muss mindestens

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (vgl. [§ 31 Abs. 2 UStDV](#)),
- die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,
- die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
- den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und
- die Seriennummer des Sicherheitsmoduls

enthalten. Sofern der Wegstreckenzähler Kassenfunktion hat, sind das Entgelt je Zahlungsart und Währung zusätzlich auf dem Beleg aufzunehmen.

Die Angaben auf dem Beleg müssen

- für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder aus einem QR-Code auslesbar sein.

Der QR-Code muss der DSFinV-TW entsprechen.

Verfügt ein Wegstreckenzähler nicht über einen Belegdrucker, so besteht keine Belegausgabepflicht. In diesen Fällen kann der Beleg außerhalb des Wegstreckenzählers in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. (§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 KassenSichV n.F.) Andere gesetzliche Vorgaben, insbesondere die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt. Für die ausgestellten Rechnungen/Quittungen sind die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu beachten. Soweit der Unternehmer Rechnungen mithilfe elektronischer Aufzeichnungssysteme erteilt, ist es hinsichtlich einer erteilten Rechnung im Sinne des § 33 UStDV ausreichend, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann, die auch die übrigen Anforderungen der GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269) insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung, erfüllen.

Aufzeichnung von Trinkgeldern

Erhaltene Trinkgelder sind aufzeichnungspflichtig.

Dem selbstfahrenden Unternehmer zugewendete Trinkgelder sind bei der Ermittlung der Umsatzsteuer und für die Einkommensteuer als Einnahme zu berücksichtigen. Bei Rechnungs- oder Quittungsstellung ist der höhere Betrag auszuweisen. An Angestellte gezahlte Trinkgelder gelten nicht als umsatzsteuerliches Entgelt. Umsatzsteuerlich dürfen angestellte Fahrer

nur den laut Wegstreckenzähler ausgewiesenen Betrag quittieren. Hilfsweise kann der höhere Betrag mit getrenntem Ausweis des Wegstreckenzähler-Betrags zuzüglich des Trinkgeldes quittiert werden. Einkommensteuerrechtlich ist das Trinkgeld beim Arbeitnehmer, sofern kein Rechtsanspruch darauf besteht und dieses auch freiwillig gezahlt wird, in voller Höhe steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

Aufzeichnung der Arbeitszeit

Zur Prüfung der Erfüllung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes müssen angestellte Fahrer Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (abzüglich der Pausen) aufzeichnen. Ergänzend hierzu wird empfohlen, dass auch selbst fahrende Unternehmer zusätzlich zur Einzelaufzeichnung die Beginn- und Endzeit der jeweiligen Schicht dokumentieren. Die Aufzeichnungen der Arbeitszeit können elektronisch oder händisch erfolgen. Sie müssen dem jeweils eingesetzten Fahrzeug (Kfz-Kennzeichen oder Wegstreckenzählernummer) zuzuordnen sein.

Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch

Ein gesondert geführtes Fahrtenbuch zur Ermittlung eines privaten Nutzungsanteils für den Mietwagen wird nur anerkannt, wenn die Chronologie aller Fahrten dargestellt wird. Werden die Mietwagenfahrten durch Rechnungs-, Kurier- oder Privatfahrten unterbrochen, sind diese Fahrten einzeln aufzuzeichnen. Andernfalls ist das Fahrtenbuch nicht prüfbar und somit nicht ordnungsgemäß geführt (BMF-Schreiben vom 04.04.2018, BStBl I 2018, 592). Diese Regelungen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle. Bei einer Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle, ergänzt um die dargestellten Angaben für Rechnungs-, Kurier- oder Privatfahrten, werden die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch regelmäßig erfüllt sein.

Aufbewahrungspflicht

Der Wegstreckenzähler ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und erstellt somit Grundaufzeichnungen. Diese Geräte sowie die mit ihnen erstellten digitalen Unterlagen müssen den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269 (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)) entsprechen. Insbesondere müssen alle vom Wegstreckenzähler erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar,
- maschinell auswertbar,
- unveränderbar und vollständig

aufbewahrt (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO und im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung oder Nachschau dem Amtsträger zur Verfügung gestellt werden (vgl. §§ 146b, 147, 193 ff. AO, §§ 42f, 42g EStG sowie § 27b UStG) werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Neben den Einnahmeursprungsdaten als Einzeldaten müssen auch alle Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten während

der Dauer der Aufbewahrungsfrist vorliegen. Die konkreten Einsatzorte und Einsatzzeiträume der Geräte (Vor- und Nebensysteme mit steuerlich relevanten Informationen, somit auch der Wegstreckenzähler) sind zu protokollieren und diese Protokolle sind aufzubewahren. Des Weiteren sind die zum Verständnis der gespeicherten Daten erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen vorlagepflichtig, wie z. B. Bedienungs- und Programmieranleitungen. Alle weiteren auch bisher geltenden Nachweispflichten bleiben bestehen. Zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht notwendige zusätzliche Aufzeichnungen von Angaben die durch das elektronische Gerät nicht erfasst werden sind ebenfalls aufzubewahren. Ist die Speicherung aller relevanten elektronischen Daten innerhalb des Gerätes zulässigerweise (Altgeräte) nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Hierbei ist unerheblich, für welches System der Datenaufbewahrung Sie sich entscheiden (interne, externe Speicher, Provider oder Cloud). Sie müssen jedoch die Unveränderbarkeit und den Datenzugriff gewährleisten. Werden Daten aus dem Wegstreckenzähler zur Weiterverarbeitung mit einem Computerprogramm exportiert, so sind die (Roh-) Daten und die daraus erzeugten Daten aufzubewahren. Etwaige Änderungen dieser Daten müssen zwingend protokolliert werden. Im Wegstreckenzähler vorhandene Speichermöglichkeiten und Sicherungsmöglichkeiten für den Nachweis der Vollständigkeit der erfassten Daten sollten niemals unterdrückt, sondern für den Datenzugriff bereitgehalten werden.

Besonderheiten

Neben den vorgenannten Aufzeichnungspflichten haben Mietwagenunternehmen zusätzlich gem. § 49 Abs. 4 PBefG ein buchmäßiger Nachweis über den Beförderungsauftrag zu führen. Die Funktion eines buchmäßigen Nachweises kann nicht durch Führung der Beförderungsaufträge in einer EXCEL-Tabelle erfüllt werden. Da der Beförderungsauftrag, ähnlich wie ein Bestellauftrag, eine zum Verständnis des Geschäftsvorfalles erforderliche Unterlage darstellt, erhält er steuerliche Relevanz und muss entgegen § 49 Abs. 4 AO mindestens **6 Jahre aufbewahrt** werden. Aufzeichnungen der einzelnen Geschäftsvorfälle (Fahrten) müssen grundsätzlich vor Ort im Mietwagen geführt werden.

Sofern Sie als Mietwagenunternehmer von der Nutzung eines Wegstreckenzählers nach § 43 BOKraft befreit sind, müssen Sie die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten über die Nutzung einer sog. offenen Ladenkasse und die Nachweispflicht der Einnahmeerhebungsaufzeichnungen vollständig manuell führen. Diese müssen in Verbindung mit den Angaben, die sich auf dem Kilometerzähler ablesen lassen und in Verbindung mit der nach § 49 PBefG geforderten buchmäßigen Erfassung der Beförderungsaufträge, sowie mit weiteren Belegen, die Plausibilität der Besteuerungsgrundlagen nachweisen. Zur Vereinfachung der Erfüllung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zur Nachweisführung ist daher zweckmäßig und hilfreich einen Wegstreckenzähler zu nutzen.

Außenprüfungen und Nachschau

Gemäß § 147 Abs. 6 AO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d Berufszugangsverordnung für den Straßen-

personenverkehr (PBZugV) sowie dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 sind die elektronisch erzeugten Daten dem Finanzamt im Rahmen von Betriebsprüfungen auf Anforderung maschinell auswertbar zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Finanzbehörde müssen diese Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) herausgegeben werden (§ 147 Abs. 6 AO). Zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung können unangekündigte Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b UStG und Kassen-Nachschau nach § 146b AO durchgeführt werden. Für die bloße Inaugenscheinnahme des Aufzeichnungsverhaltens kann der Amtsträger die Fahrzeuge während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Unternehmers aufsuchen und ggf. Probefahrten durchführen ohne sich als Amtsträger auszuweisen. Für die Einsichtnahme digitaler Daten und sonstiger Unterlagen muss sich der Amtsträger ausweisen.

Um bei einer Nachschau oder Außenprüfung nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, gegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten verstoßen zu haben sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten: §§ 145 bis § 146a AO sowie die KassenSichV und die DSFinV-TW, § 147 AO, §§ 14, 14b, 22 Abs. 2 Nr. 1 und § 27b UStG sowie §§ 63 – 68 UStDV; § 41 des Einkommensteuergesetzes; Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) –BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I 2019, 1269.

Hinweise:

Wird im Rahmen von Kassen-Nachschau ein Verstoß

- gegen die Einzelaufzeichnungspflicht oder
- gegen die Aufbewahrungspflicht oder
- gegen die ordnungsgemäße Nutzung des Wegstreckenzählers oder
- gegen die TSE-Pflicht

festgestellt, kann dies bereits als Ordnungswidrigkeit gem. § 379 verfolgt und mit bis zu 25.000 € geahndet werden. Sind die Einzelaufzeichnungen im System nicht ordnungsgemäß können diese der Besteuerung regelmäßig nicht zu Grunde gelegt werden. Bereits eine Nichtvorlage von Daten nach der DSFinV-TW berechtigt die Finanzbehörde zu Schätzungen von Besteuerungsgrundlagen (§ 158 AO i. V. m. § 162 AO). Können Umsatzdifferenzen oder andere Unplausibilitäten durch Unternehmer nicht aufgeklärt werden, kann sich daraus ein Steuerstrafverfahren ergeben.

Desweiteren ist die Finanzbehörde berechtigt, einen Verdacht auf Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu melden.

Zudem wird die Finanzbehörde wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten an die Konzessionsbehörde melden. Gemäß § 25 Abs. 2 PBefG wird die Genehmigungsbehörde den Widerruf der Genehmigung für den Betrieb eines Mietwagens in Erwägung ziehen.